



Verpflichtung zum vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten

Zum Zwecke der Verpflichtung auf Vertraulichkeit aus Anlass der Beschäftigung als Mitarbeiter*in an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg von:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _ _ . _ . _ _ _ _

Die*Der Mitarbeiter*in wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (kurz DSGVO) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Das „Merkblatt zum Datenschutz für die Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Umgang mit personenbezogenen Daten“ wurde der*dem Verpflichteten ausgehändigt. Der Inhalt des Merkblattes wurde zur Kenntnis genommen.

Halle, den _ _ . _ . _ _ _ _

Unterschrift der*des Verpflichteten

Merkblatt zum Datenschutz beim Umgang mit personenbezogenen Daten für die Beschäftigten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Auf Grund Ihrer Aufgabenstellung gilt für Sie die Datenschutzgrundverordnung sowie das Landesdatenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Beide Vorschriften enthalten verbindliche Vorgaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Eine Auswahl der für Ihre Beschäftigung relevanten Normen ist im Folgenden zusammengestellt. Zusätzliche Informationen und Beratungen erhalten Sie bei Bedarf bei der Datenschutzbeauftragten der Universität.

Begrifflichkeiten

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO: „**personenbezogene Daten**“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 DSGVO: „**Verarbeitung**“ [bezeichnet] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 29 DSGVO: Die*Der Auftragsverarbeiter*in und jede der*dem Verantwortlichen oder der*dem Auftragsverarbeiter*in unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung der*des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DSGVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 DSGVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet die*der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihr*ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 55 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die*den Verantwortliche*n oder gegen die*den Auftragsverarbeiter*in.

Art. 83 Abs. 1 DSGVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 5 DSG LSA: Den bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 31 DSG LSA Strafvorschriften:

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, unbefugt von diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Datenschutz geschützte personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. erhebt, verarbeitet oder nutzt,
2. zum Abruf durch Dritte mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder eine*n andere*n zu bereichern oder eine*n andere*n zu schädigen,

1. die Übermittlung von durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
2. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 2 Satz 1 oder § 27 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem sie*er sie an Dritte weitergibt,
3. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 die in § 27 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt oder
4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt personenbezogene Daten zu einem Zweck verwendet, zu dem ihr*ihm die Daten nicht übermittelt worden sind.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 31a DSG LSA Bußgeldvorschriften:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich die Übermittlung von durch dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz geschützten personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 2 Satz 1 oder § 27 Abs. 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem sie*er sie an Dritte weitergibt,
2. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 die in § 27 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt oder
3. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt personenbezogene Daten zu einem Zweck verwendet, zu dem ihr*ihm die Daten nicht übermittelt worden sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und in den übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden.



Erstinformation

nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

MARTIN-LUTHER-
UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG
Abteilung 3 – Personal

Dieses Formular ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Identität des Verantwortlichen

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Universitätsplatz 10
06108 Halle

vertreten durch den Rektor

Kontakt: rektor@uni-halle.de
Telefon: +49 (0) 345 55-21000

für den Bereich: Personalverwaltung

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Kontakt: datenschutzbeauftragte@uni-halle.de
Telefon: +49 (0) 345 55-21018

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Die Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Personalverwaltung (insb. Durchführung, Abrechnung, Arbeitszeiterfassung, Beendigung) auf Grundlage von Art. 88 DSGVO i. V. m. § 26 DSAG LSA.

Kategorien der Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger übermittelt:

- Bezügestelle des Bundeslandes Sachsen-Anhalt,
- von uns beauftragte Auftragsdienstleister,
- im Einzelfall Drittmittelgeber,
- auf gesonderte Anfrage von Behörden,
- bei Entsendungen in Ausland die Krankenkasse.

Übermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt sobald diese für die vorbenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus erfolgt eine Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten solange hierzu eine gesetzliche Aufbewahrungs- und Nachweisverpflichtung unsererseits besteht. Die Speicherfristen betragen demnach bis zu 30 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Betroffenenrechte

Ihnen steht das Recht zu, jederzeit Auskunft zu den bei uns gespeicherten und Ihrer Person zuzuordnenden personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 15 DSGVO). Darüber hinaus haben Sie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtswidrig erfolgt, steht Ihnen das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO).

Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich zum Abschluss Ihres Arbeits- bzw. Dienstvertrages. Eine generelle Bereitstellungspflicht existiert nicht. Im Falle einer Nichtbereitstellung der Angaben können sie jedoch kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis mit der Universität eingehen.